AOVS AUGENOPTIK VERBAND SCHWEIZ
FÉDÉRATION SUISSE DES OPTICIENS FSO

# NEWSLETTER

AUSGABE NR. 01/2017

EDITORIAL

## ZENTRALE WEICHENSTELLUNGEN FÜR DIE BRANCHE IN 2017

*Jürg Depierraz, AOVS Geschäftsführer, Bern*

Das Jahr 2017 wird ein Schlüsseljahr für die Branche der Augenoptik und Optometrie in der Schweiz werden. Denn es stehen zwei zentrale Weichenstellungen in der Bildungspolitik an – und diese werden den Arbeitsmarkt langfristig und nachhaltig beeinflussen. Zum einen wird 2017 die 5-Jahres-Überprüfung in der beruflichen Grundbildung erfolgen. Mittels elektronischem Fragebogen ist die Branche aufgerufen, sich zur bestehenden Ausbildung zum/zur Augenoptiker/in EFZ zu äussern und darzulegen, ob und wenn ja, wie die berufliche Grundbildung umgebaut werden soll. Zum anderen werden der Schlussbericht der Berufsfeldanalyse und die anschliessenden Gespräche mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI zeigen, ob und wenn ja, welche Angebote in der Höheren Berufsbildung notwendig sind, um den Fachkräftemangel in unserer Branche zu entschärfen. Unser Appell als Organisation der Arbeitswelt OdA richtet sich an alle Betroffenen – vom Lernenden bis zum Geschäftsinhaber, der kurz vor seiner Pensionierung steht: Machen Sie bei der 5-Jahres-Überprüfung mit, äussern Sie Ihre Meinung zur Berufsfeldanalyse, fordern Sie bei den OdAs ein, was Sie für richtig halten.

Im Namen des AOVS Augenoptik Verband Schweiz wünschen wir allen Leserinnen und Lesern viel Glück, Erfolg und Gesundheit anno 2017.

## SUVA-PFLICHT WIRD DIE AUSNAHME

*Jürg Depierraz, AOVS Geschäftsführer, Bern*

Die Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Der neue Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe e UVG führt eine Änderung des Zuständigkeitsbereichs der Versicherer betreffend Unterstellung der Betriebe ein. Eine beschränkte Anzahl von Verkaufsbetrieben wird künftig nicht mehr der Suva unterstellt sein. Sofern diese nicht produzieren, sondern Produkte nur bearbeiten, fallen sie in den Zuständigkeitsbereich der Privatversicherer gemäss Artikel 68 UVG. Ein Betrieb, der unter die neu geregelte Ausnahmebestimmung fällt und der einen ordentlichen Deckungsnachweis vorlegt, wird per 1. Januar 2018 aus der Suva-Zuständigkeit entlassen. Ein rückwirkender Versicherungswechsel ist ausgeschlossen.

Das zuständige Bundesamt für Gesundheit BAG hat mit seinem Kreisschreiben Nr. 34 vom 14. November 2016 die Unfallversicherer entsprechend informiert. Wenn ein Augenoptikbetrieb allerdings Gläser o.ä. maschinell produziert (und nicht bloss bearbeitet), so bleibt die Suva-Pflicht bestehen. Wenn der Augenoptikbetrieb ein reines Verkaufsgeschäft mit minimaler maschineller Bearbeitung von Gläsern betreibt, so kann die Suva den Betrieb per Ende 2017 aus der Versicherungspflicht entlassen. Die Suva wird die betroffenen Augenoptik-Fachgeschäfte in den nächsten Wochen schriftlich über die Wechselmodalitäten und Möglichkeiten informieren.

## NAREG-EINTRAG GRUNDSÄTZLICH AUCH FÜR DIPL. AUGENOPTIKER OBLIGATORISCH

*Jürg Depierraz, AOVS Geschäftsführer, Bern*

Das Nationale Register für Gesundheitsfachpersonen NAREG (www.nareg.ch) ist ein personenbasiertes, nationales Register analog dem Medizinalberuferegister MedReg und seit 2015 aktiv.

Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. Es dient ausserdem der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe.

Neue Diplome, welche seit 1. Januar 2015 ausgestellt wurden (EFZ, sofern in den Kantonen eine Berufsausübungsbewilligung erteilt wird, und Bachelor-Diplome), werden durch die verantwortlichen Stellen (kantonale Berufsbildungsämter respektive FH Nordwestschweiz) dem Schweizerischen Roten Kreuz SRK als erfassende Stelle automatisch gemeldet.

Viele Kantone sind aktuell überdies damit beschäftigt, auch alle diplomierten Augenoptiker/innen HFP (und diesem Abschluss Gleichgestellte), welche über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, dem NAREG zu melden. Dieser Meldung kann man sich grundsätzlich nicht «entziehen» – sie ist obligatorisch, das heisst allenfalls notwendige Diplome oder Gleichstellungen müssen ein- respektive nachgereicht werden.

## OFFENE STELLEN BEI AOVS MITGLIEDSBETRIEBEN

*Jürg Depierraz, AOVS Geschäftsführer, Bern*

Auf der Webseite des AOVS Augenoptik Verband Schweiz sind offene Stellen der Verbandsmitglieder einzusehen. Besuchen Sie regelmässig www.aovs-fso.ch. Wir halten die Rubrik «Offene Stellen» stets à jour.

# DIE ZUKUNFT DER BRANCHE GESTALTEN UND BEI DER 5-JAHRES-ÜBERPRÜFUNG AUGENOPTIKER/IN EFZ MITMACHEN

*Friedrich Grimm, AOVS Präsident, Otelfingen*

### AUSGANGSLAGE UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

In allen Verordnungen über die berufliche Grundbildung ist festgehalten, dass eine aus den Verbundpartnern (das sind Organisationen der Arbeitswelt OdAs wie der **AOVS** und **OPTIK**SCHWEIZ sowie Bund und Kantone) zusammengesetzte Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (die so genannte Kommission B+Q) einzusetzen ist. Zentrale Aufgabe dieser Kommission ist es, die Ziele und Anforderungen an die berufliche Grundbildung mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen. Entsprechend dem Resultat sind die Verordnungen über die berufliche Grundbildung, die Bildungspläne und weiterführende Instrumente zur Förderung der Qualität den wirtschaftlichen, technologischen, ökologischen und didaktischen Entwicklungen anzupassen. Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen der beruflichen Grundbildung Augenoptiker/in EFZ sind am 10. Mai 2010 in Kraft getreten. Folglich ist die 5-Jahres-Überprüfung fällig.

### WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Mit der Überprüfung sollen aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der beruflichen Grundbildung Augenoptiker/in EFZ die Qualifikationen und deren Aktualität für die Arbeitsmarktfähigkeit und die Ausbildungsprozesse beleuchtet werden. Das Resultat der Überprüfung ermöglicht es, Schwachstellen und Lücken zu erfassen sowie dank den Erfahrungen der Branchenakteure Ideen und Vorschläge für Anpassungen, Verbesserungen und die Weiterentwicklung des Berufes zu sammeln.

### WER KANN UND SOLL MITMACHEN?

Eingeladen, sich an der Umfrage zu beteiligen, sind Berufsbildner, Betriebsinhaber mit Lernenden, Betriebsinhaber ohne Lernende, üK-Instruktoren, Lehrpersonen an den Berufsfachschulen, QV-Experten, Augenoptiker mit 1–2 Jahren Berufserfahrung sowie Lernende im 3. und 4. Lehrjahr. Um den aktuellen Wünschen der Arbeitswelt gerecht zu werden, den heutigen Stand der Technik zu erfassen und die Lehre auf den Arbeitsmarkt von morgen auszurichten ist es zentral, dass möglichst viele Branchenakteure den elektronischen Fragebogen ausfüllen und retournieren.

### WANN FINDET DIE 5-JAHRES-ÜBERPRÜFUNG STATT?

Die Umfrage erfolgt mittels elektronischem Fragebogen in der ersten Jahreshälfte 2017 (voraussichtlich im März 2017). Wir laden alle Branchenangehörigen ein, sich zur bestehenden Ausbildung zum/zur Augenoptiker/in EFZ zu äussern und darzulegen, ob und wenn ja, wie die berufliche Grundbildung umgebaut werden soll. Unser Appell als Organisation der Arbeitswelt OdA richtet sich an alle Betroffenen – vom Lernenden bis zum Geschäftsinhaber, der kurz vor seiner Pensionierung steht: Machen Sie bei der 5-Jahres-Überprüfung mit!

# 4. KOSTEN-NUTZEN-ERHEBUNG DER BERUFLICHEN GRUNDBILDUNG AUS DER SICHT DER BETRIEBE

*Andreas Fuchs, AOVS-Delegierter berufliche Grundbildung, Meyrin*

Die Betriebe leisten einen entscheidenden Beitrag zum dualen Berufsbildungssystem. Damit die Politik optimale Rahmenbedingungen schaffen kann, braucht sie aktuelle und zuverlässige Informationen zu den Erfahrungen, die Betriebe mit ihren Lernenden und Fachkräften machen. Ebenso wichtig ist es herauszufinden, warum andere Betriebe sich gegen die eigene Lehrlingsausbildung entscheiden und wie es bei den Branchen generell aussieht.

Aus diesen Gründen führt das Schweizerische Observatorium für die Berufsbildung OBS EHB im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI bis September 2017 eine Befragung bei Betrieben in der gesamten Schweiz durch. Die Einhaltung des Datenschutzes ist dabei vollumfänglich gewährleistet. Die Netto-Stichprobe der Befragung umfasst 3000 Fragebögen ausbildender sowie 3000 Fragebögen nichtausbildender Betriebe.

Der AOVS Augenoptik Verband Schweiz erachtet diese Erhebung als sehr wertvoll und bittet die Branchenbetriebe, sich an der Umfrage zu beteiligen, sollten sie angeschrieben werden. Interessierte erhalten weitere Informationen unter der Tel. 0800 30 52 00, www.ehb.swiss/kosten-nutzen und kosten-nutzen@ehb.swiss.

# VZV: AUGENOPTIKER DÜRFEN SEHTESTS FÜR GESUCHSTELLER DER GRUPPE 2 VORNEHMEN

*Jürg Depierraz, AOVS Geschäftsführer, Bern*

Am 1. Juli 2016 sind Änderungen der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) in Kraft getreten. In der Branche herrscht Unklarheit, wie die neuen Gesetzesgrundlagen zu interpretieren sind. Der AOVS hat beim Bundesamt für Strassen ASTRA nachgefragt.

### MEDIZINISCHE MINDESTANFORDERUNGEN

Es wird nur noch zwischen zwei medizinischen Gruppen unterschieden: Nicht-Berufskategorien (Gruppe 1, Führerausweis-Kategorien A, A1, B, B1 und Führerausweis-Spezialkategorien F, G und M) und Berufskategorien (Gruppe 2, Führerausweis-Kategorien C, C1, D, D1 sowie Bewilligungen zum berufsmässigen Personentransport und Verkehrsexperten).
Die medizinischen Mindestanforderungen wurden an die Richtlinien der Europäischen Union angepasst. Die neue Mindestanforderung bei der Sehschärfe liegt neu bei Gruppe 1 bei 0,5 (besseres Auge) und 0,2 (schlechteres Auge), bei Gruppe 2 bei 0,8 (besseres Auge) und 0,5 (schlechteres Auge). Vorher betrugen die Werte bei Nichtberufsgruppen 0,6 (besseres Auge) und 0,1 (schlechteres Auge) und bei Berufsgruppen 0,8/0,8 oder 1,0/0,6 (Lastwagenchauffeur) und 1,0/0,8 (Carchauffeur).

### VERFAHREN

Gemäss Art. 9 Abs. 1 VZV müssen Gesuchsteller um Erteilung eines Führerausweises bei einem in der Schweiz tätigen Arzt oder diplomierten Augenoptiker ihr Sehvermögen summarisch prüfen lassen. Diese Pflicht umfasst sämtliche medizinische Gruppen, also sowohl Gruppe 1 als auch Gruppe 2. Der Sehtest ist dem Gesuch beizulegen.
Nach Erhalt der vollständigen Unterlagen werden Gesuchsteller der zweiten Gruppe (und auch jene der ersten Gruppe falls über 65-jährig) zu einer verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung aufgeboten – diese hat bei einer Ärztin/einem Arzt der Stufe 2 (Stufe 3 für über 65 Jährige) zu erfolgen. Im Rahmen dieser Untersuchung kann der Arzt auch einen summarischen Sehtest vornehmen.

### FAZIT

Augenoptiker dürfen Sehtests für Gesuchsteller der Gruppe 2 vornehmen. Dies ist in Artikel 9 Absatz 1 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) klar so geregelt: Diese Bestimmung sagt, dass Gesuchsteller um einen Lernfahr- oder Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport ihr Sehvermögen bei einem diplomierten Augenoptiker oder einem Arzt summarisch prüfen lassen müssen. Die Bestimmung unterscheidet nicht zwischen Gesuchsteller der Gruppe 1 oder der Gruppe 2. Gesuchsteller um einen Lernfahr- oder Führerausweis aller medizinischen Gruppen können den Sehtest beim Augenoptiker absolvieren.

Gesuchsteller um einen Lernfahr- oder Führerausweis der Gruppe 2 müssen – anders als jene der Gruppe 1 – eine Untersuchung bei einem anerkannten Arzt der Stufe 2 absolvieren. Dieser prüft, ob sie die medizinischen Mindestanforderungen der Gruppe 2 erfüllen. Dabei ist ein Prüfpunkt das Sehvermögen. Liegt bereits ein Sehtest eines Augenoptikers vor, prüft der Arzt das Sehvermögen in der Regel nicht mehr. Liegt noch kein Sehtest vom Augenoptiker vor, kann der Arzt den Sehtest vornehmen (Art. 11b Abs. 1 Bst. a der VZV).


# IMPRESSUM

Gesamtverantwortung: AOVS Augenoptik Verband Schweiz, Seilerstrasse 22, Postfach, 3001 Bern, Tel. +41 (0)31 310 20 16, info@aovs-fso.ch, www.aovs-fso.ch
Layout: circus communication gmbh, Bern. Druck: Länggass Druck AG Bern, Bern.
Auflage: 1500 Exemplare. Bern, im Februar 2017.